

Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676

Az.: 611-2676-010.0-02.00

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Heiligenloh wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2025 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

14.07. bis zum 28.07.2025

bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Am Dienstag, den 26.08.2025 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von

8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Im alten Feuerwehrhaus, Am Kiekbusch 19 in 27239 Twistringen zur Verfügung.

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben und bei Bedarf von den Bediensteten des ArL erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugutekommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 22.04.2021 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1.600,00 Euro/WV auf **2.000,00 Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 28.06.2022, 22.02.2024, 12.12.2024 und 24.04.2025 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt.

Sie liegen ebenfalls im o.g. Zeitraum bei der Stadt Twistringen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

gez.
Karger

(L.S.)